

## FLURWEGEGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Selzach, gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 und das Baugesetz vom 3. Dezember 1978

**beschliesst:**

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung des Flurwegnetzes (Wege, Brücken und Strassenentwässerungen) der Einwohnergemeinde Selzach. | <i>Zweck und Geltungsreich</i>                |
| § 2 | Für die Feldentwässerungsanlagen sind die Flurgenossenschaften verantwortlich.  | <i>Feldentwässerungsanlagen</i>               |
| § 3 | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Flurwege mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.                                    | <i>Benützung durch die Landbewirtschafter</i> |
| § 4 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.                                | <i>Orientierung der Bewirtschafter</i>        |

### II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- |     |  |                                |
|-----|--|--------------------------------|
| § 5 | Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das Flurwegnetz.   | <i>Oberaufsicht</i>            |
| § 6 | Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle das Flurwegnetz betreffenden Geschäfte. Bei grösseren baulichen Massnahmen hat sie das Kant. Meliorationsamt zu orientieren. | <i>Zuständige Kommissionen</i> |
| § 7 | Die Bau- und Werkverwaltung kontrolliert regelmässig das Flurwegnetz und die Strassenschächte.   | <i>Aufsicht</i>                |

### III. FLURWEGE UND VERMARKUNGEN.

#### **A Neuanlagen**

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| § 8 | Unter Wegbau fallen das vollständige Erneuern, die Verbreiterung, sowie das Verlegen von bestehenden Flurwegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Flurwegen. | <i>Begriff</i> |
|-----|---|----------------|

- § 9 Für die Planung und den Bau von neuen Flurwegen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung sowie der Eidg. und Kant. Bodenverbesserungsverordnung. *Verfahren*
- § 10 Für das Erstellen von neuen Flurwegen erhebt die Einwohnergemeinde Beiträge. Sie betragen 50 % der Anlagekosten. *Erheben von Beiträgen*
- § 11 Für die Festsetzung der Beiträge und für das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Baugesetzes und des Kantonalen Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren. *Festsetzung der Beiträge*

Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.

### **B. Obliegenheiten der Einwohnergemeinde**

- § 12 Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde. *Unterhalt*
- § 13 Die Wege und Schächte sind regelmässig auf ihren Zustand zu prüfen. Verschleisschichten sind regelmässig mit geeignetem Material zu erneuern. Die Schächte sind regelmässig zu reinigen. *Kontrolle*
- § 14 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind das Salzen und die Schwarzräumung der Flurwege zu unterlassen. *Schneeräumung*

### **C. Obliegenheiten der Bewirtschafter**

- § 15 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und beim Pflügen nicht als Wendepplatz benützt werden. Entlang der Wege ist ein Ant- haupt zu pflügen. Flurwege, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind unverzüglich durch den Ver- ursacher zu reinigen. *Schutz und Sauber- haltung*
- § 16 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und als ungedüngte und ungespritzte Wiesenstreifen ge- pflegt werden. Auf 50 cm zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen. *Schutz der Wegbankette*
- § 17 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten wer- den. Sie dürfen weder in der Lage verändert, noch beschädigt werden. *Grenzzeichen*
- § 18 Hecken und Waldränder sind sachgemäss zu unterhal- ten. Aeste von Bäumen, Sträuchern und Lebhägen, die über die Grenze von öffentlichen Flurwegen hinausra- gen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain aufzuschneiden (§ 6 Baureglement EG Selzach). *Hecken und Waldränder*

- § 19 In den Landwirtschaftszonen dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden. Den Wegen entlang darf ein Grundstück mit Stacheldraht oder anderen Einrichtungen nur so eingefriedigt werden, wenn die Einzäunung auf der Wegseite so abgeschirmt wird, dass Menschen und Tiere sich nicht verletzen können (§ 262 EG ZGB). *Zäune*
- § 20 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege und Brücken, wie beispielsweise durch Transport von Holz und Baumaterialien, bei Veranstaltungen etc., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigungen für die Instandstellung, den vermehrten Unterhalt oder die vermehrte Reinigung, insbesondere bei aufgeweichtem Terrain, fordern. *Aussergewöhnliche Inanspruchnahme*
- § 21 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche in die Kulturen. Strassenschächte müssen stets freigelegt sein. *Wegentwässerung*

#### IV. HAFTUNG.

- § 22 Für Schäden, die infolge mangelhaftem Unterhalt an den Flurwegen, Brücken und Strassenschächten entstehen, haftet die Einwohnergemeinde. Sie haftet nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden. *Haftung Einwohnergemeinde*
- § 23 Für Schäden an Flurwegen, Strassenschächten und Brücken und durch die Einwohnergemeinde veranlassten Massnahmen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes. *Haftung Verursacher*

#### V. ZUWIDERHANDLUNGEN

- § 24 Kommen die Pflichtigen den in den vorerwähnten Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen, nach erfolgloser Mahnung, die erforderlichen Massnahmen. *Ersatzvornahme*

#### VI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. *Rechtsschutz*

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Landwirtschaftsdepartement und in baurechtlichen Belangen beim Baudepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

*Aufhebung  
des bisherigen  
Rechts*

§ 27 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

*Inkrafttreten*

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. November 1991

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 1991

Der Ammann:

*M. Ammann*

Der Gemeindegeschreiber:

*M. Trost*

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1685 vom 19.5.92 genehmigt.

Solothurn, 19. Mai 1992

Der Staatsschreiber:

*H. K. F. Schmalzer*

